



## **Erteilung der Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel**

### **– Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen der SPO DHB –**

Hinweis: Diese Erläuterungen berücksichtigen nicht die Sonderregelungen, die der SOA im aktuellen Anhang 7 der SPO DHB aufgrund der COVID-19-Pandemie beschlossen hat.

#### **I. Vorbemerkung**

Dieses Erläuterungspapier beschäftigt sich mit Spielerwechseln nach einem Vereinswechsel. Ein Vereinswechsel liegt immer dann vor, wenn der Spieler, für den eine Spielberechtigung beantragt werden soll, zuvor bereits **mindestens einmal für einen anderen Verein (auch im Ausland)** an einem Meisterschaftsspiel teilgenommen hat. Die besonderen Regelungen zum Vereinswechsel sind auch dann zu beachten, wenn die Spielberechtigung für den alten Verein in der Passdatenbank des DHB bereits zuvor (auch schon vor dem letzten Stichtag) gelöscht worden ist.

Beispiel: Ein Spieler hat zuletzt im September 2019 für Verein A an einem Meisterschaftsspiel teilgenommen. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 tritt der Spieler aus dem Verein A als Mitglied aus; Verein A veranlasst daraufhin die Löschung der Spielberechtigung für diesen Spieler in der Passdatenbank. Im Juni 2020 tritt der Spieler bei Verein B ein. Wenn B nun eine Spielberechtigung für den Spieler beantragt, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen zum Vereinswechsel zu beachten.

Hat ein Spieler dagegen bislang nie für irgendeinen anderen Verein Meisterschaftsspiele bestritten, handelt es sich um keinen Fall eines Vereinswechsels. In diesem Fall wird die Spielberechtigung einen Tag nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags über das Online-Passportal des DHB erteilt. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler für diesen Verein bereits früher einmal eine Spielberechtigung besessen hatte, diese aber dann von dem Verein wieder gelöscht worden war.

Beispiel: Ein Spieler hat zuletzt im September 2019 für Verein A an einem Meisterschaftsspiel teilgenommen. Mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 tritt der Spieler aus dem Verein A als Mitglied aus; Verein A veranlasst daraufhin die Löschung der Spielberechtigung für diesen Spieler in der Passdatenbank. Im Mai 2020 tritt der Spieler wieder bei Verein A ein. Wenn A nun eine Spielberechtigung für den Spieler beantragt, liegt kein Vereinswechsel vor; der Spieler ist am Tag nach Eingang des ordnungsgemäßen

Antrags spielberechtigt Für die 1. Bundesliga (Feld) besteht die Besonderheit, dass in den Meisterschaftsspielen, die nach dem 1. April ausgetragen werden, grundsätzlich nur ein Spieler eingesetzt werden darf, der auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins spielberechtigt war, die dieser in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr ausgetragen hat (zu Einzelheiten III.a.)

Zu beachten ist ferner, dass ein Spieler, der im **Ausland** an einem Meisterschaftsspiel teilnimmt, von diesem Zeitpunkt automatisch seine Spielberechtigung für seinen alten (deutschen) Verein verliert (ohne dass sich das notwendigerweise aus der Passdatenbank ergibt). Kehrt der Spieler zu seinem alten (deutschen) Verein zurück, muss eine neue Spielberechtigung beantragt werden, die grundsätzlich erst zum nächsten Stichtag gilt. Allerdings erlischt die Spielberechtigung nicht, wenn der Einsatz in einem ausländischen Meisterschaftsspiel im Zeitraum zwischen dem 1. August (Feld) bzw. dem 1. November (Halle) und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan angesetzten ersten Spieltag der höchsten Spielklasse, in der eine Mannschaft seines Vereins spielt, erfolgt.

Beispiel: Ein Verein hat für einen Spieler zum 1. August eine Spielberechtigung erhalten. Die Feldhockeysaison beginnt am 5. September. Nimmt der Spieler zwischen dem 1. August und dem 4. September im Ausland an einem Meisterschaftsspiel teil, so besteht seine Spielberechtigung gleichwohl fort. Erfolgt der Einsatz in einem ausländischen Meisterschaftsspiel am 5. September (oder später), erlischt die deutsche Spielberechtigung automatisch.

## II. Reguläre Stichtage für einen Vereinswechsel

Einem Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, kann zum **1. April, zum 1. August oder zum 1. November** eines jeden Jahres die Spielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt werden, wenn sein (neuer) Verein vor (!) dem entsprechenden Stichtag einen ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung online über das Passportal des DHB gestellt hat. Bei einem Wechsel, der zum 1. August erfolgen soll, muss also der Passantrag spätestens am 31. Juli um 23:59:59 Uhr gestellt werden.

Für Spieler, die der Jugendaltersklasse angehören, sind der 1. April und der 1. November reguläre Stichtage für einen Vereinswechsel, nicht aber der 1. August.

Altersklasse, der der Spieler angehört	1. April	1. August	1. November
Erwachsene	ja (hier bestehen Einschränkungen für die Bundesligen)	ja	ja
Jugend	Ja	nein	Ja

Für die Zuordnung zur Altersklasse ist allein auf den Spieler abzustellen, nicht auf die Spielklasse, in der der Spieler eingesetzt werden soll. Auch wenn ein Spieler der **Jugend A** in seinem neuen Verein im Herrenbereich eingesetzt werden soll, kann er nicht zum 1. August regulär wechseln. Dies gilt selbst dann, wenn der aufnahmewillige Verein gar keine Jugend A-Mannschaft gemeldet hat und erklärt, den (jugendlichen) Spieler allein im Erwachsenenbereich einzusetzen.

Wird der Stichtag verpasst, ist ein Vereinswechsel grundsätzlich erst zum nächsten Stichtag möglich. Ausnahmen bestehen in der Erwachsenenaltersklasse für Regionalligen und tiefere Spielklassen sowie für die Jugendaltersklasse (dazu IV.) und außerdem im Fall eines erfolgreichen Härtefallantrags (dazu V.).

Hinweis: Soweit ausnahmsweise (was üblicherweise nur in den Bundesligen passiert) noch nach dem 31. Oktober oder vor dem 1. April Feldhockeyspiele ausgetragen werden, besteht eine Spielberechtigung fort bzw. gilt entsprechend früher. Einzelheiten veröffentlicht der ZA des DHB rechtzeitig.

### **III. Besonderheiten für die Bundesligen (Feld)**

#### **a) Besonderheiten für die 1. Bundesliga (Feld)**

Mannschaften der 1. Bundesliga (Feld) dürfen in der Hinrunde grundsätzlich nur Spieler einsetzen, die am Stichtag (1. August) eine Spielberechtigung für den Verein hatten. Ausnahmsweise kann aber über einen **Härtefallantrag** (dazu V.) eine Spielberechtigung auch für die 1. Bundesliga (Feld) erreicht werden, wenn der Vereinswechsel darauf beruht, dass der Spieler erst nach dem Stichtag einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat oder er einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und noch an keinem Meisterschaftsspiel für einen anderen Verein seit dem Stichtag teilgenommen hat.

Für alle Meisterschaftsspiele der 1. Bundesligen (einschließlich aller Entscheidungsspiele), die **nach dem 1. April** ausgetragen werden, ist ein Spieler grundsätzlich nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins spielberechtigt war, die dieser in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr ausgetragen hat, oder wenn die Spielberechtigung im Vorjahr aufgrund einer Härtefallentscheidung erteilt worden ist. Insoweit spielt es keine Rolle, ob der Spieler zuvor bei einem anderen Erstligisten gespielt hat oder nicht. Damit scheidet auch ein Wechsel eines Spielers, der im Vorjahr lediglich in der Oberliga eingesetzt worden ist, zu einem Erstligisten zum 1. April aus. Auch über einen Härtefallantrag (dazu V.) kann eine Spielberechtigung für die 1. Bundesliga (Feld) zum 1. April oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht erreicht werden.

Entscheidend ist nur, dass für alle im Vorjahr ausgetragenen Meisterschaftsspiele (Feld) eine (generelle) Spielberechtigung bestand. Es ist also unerheblich, ob der Spieler – etwa wegen einer Verletzung oder einer Sperre – in der Hinrunde kein Spiel für seinen Verein absolvieren konnte. Es ist auch unschädlich, wenn ein Spieler nach dem letzten Feldhockey-Meisterschaftsspiel einer Mannschaft für

andere (auch ausländische) Vereine Hallenhockey- oder Feldhockeyspiele vor dem 1. April absolviert. Wichtig ist nur, dass der betreffende Verein in diesem Fall vor dem 1. April **eine erneute Spielberechtigung** für diesen Spieler beantragt.

Hinweis: Sollte ausnahmsweise ein Meisterschaftsspiel der Hinrunde der Hauptrunde in den April gelegt worden sein, sind diese Bestimmungen ebenfalls zu beachten. In einem solchen „Nachholspiel“ dürfen also nur die Spieler eingesetzt werden, die nach dem 1. April für diese Mannschaft auch spielberechtigt sind.

Eine weitere Ausnahme besteht für Spieler, die zwar in der Hinrunde wegen eines **vorübergehenden Auslandsaufenthalts** nicht für einen Verein im DHB spielberechtigt waren, die aber zur Felldrückrunde zu einem Verein in der Bundesliga zurückkehren, für den sie in den vorherigen beiden Feldhockeysaisons ununterbrochen spielberechtigt waren und für den sie pro Saison auch mindestens vier Meisterschaftsspiele absolviert haben. Unerheblich ist es jedoch, wenn die jeweiligen Hallensaisons für einen anderen Verein gespielt wurden.

Beispiel: Ein Spieler war in den Feldhockeysaisons 2017/2018 und 2018/2019 für den Verein A gespielt. In beiden Saisons hat er für Mannschaften des Vereins A (egal welche) jeweils mindestens vier Meisterschaftsspiele absolviert. Von August 2019 bis März 2020 studiert dieser Spieler in England und nimmt dort auch an Meisterschaftsspielen im Feldhockey teil. Weil der Spieler in den Feldhockeysaisons 2017/2018 und 2018/2019 ununterbrochen für den Verein A spielberechtigt war und für Mannschaften dieses Vereins jeweils mindestens vier Meisterschaftsspiele absolviert hat, kann er nach Rückkehr zu seinem Verein A mit Wirkung zum 1. April 2020 eine Spielberechtigung erhalten, die auch für die 1. Bundesliga gilt. Ein Wechsel zum Erstligaverein B ist auf diesem Wege nicht möglich. Sollte derselbe Spieler etwa von September bis Dezember 2020 erneut ins Ausland gehen und dort an Meisterschaftsspielen teilnehmen, ist er nach Rückkehr im März 2021 für seinen alten Verein nicht in der 1. Bundesliga spielberechtigt, weil er dann die beiden letzten Feldhockeysaisons nicht ununterbrochen für diesen Verein spielberechtigt war (da diese Spielberechtigung aufgrund seines ersten Auslandsaufenthalts nicht durchgehend bestand).

Diese besonderen Beschränkungen für die 1. Bundesliga (Feld) gelten nicht für Spieler, die nach dem 1. April des Vorjahres noch der **Altersklasse der Jugend A** (U18) angehört haben; sie können **zum 1. April „ganz normal“ zu jedem Erstligaverein wechseln**. Hintergrund für diese Erleichterung ist der Umstand, dass Spieler, die im Vorjahr noch für die A-Jugend spielberechtigt waren, zum 1. August nicht regulär wechseln durften, weil der 1. August für Spieler, die einer Jugendaltersklasse angehören, kein Stichtag für einen Vereinswechsel ist.

Beispiel: Zum Stichtag 1. April 2020 können Spieler des Jahrgangs 2001, 2002 (waren im Vorjahr A-Jugendliche) und 2003 (bisherige B-

Jugendliche, die zum 1. April 2020 in die A-Jugend aufrücken) auch zu einem Verein, der 1. Bundesliga spielt, wechseln.

### **b) Besonderheiten für die 2. Bundesliga (Feld)**

Dagegen sind Spielerwechsel in die 2. Bundesliga (Feld) zum 1. April grundsätzlich möglich. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Spieler handelt, der im Vorjahr noch 1. Bundesliga (Feld) gespielt hat.

Besonderheiten bestehen lediglich dann, wenn der wechselwillige Spieler der Altersklasse der Erwachsenen angehört und **nach dem 1. Januar** für einen anderen (ausländischen) Verein an einem Meisterschaftsspiel (ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH) **im Feldhockey** teilgenommen hat. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für einen Spieler, der in der Feldhinrunde für einen Verein im DHB (egal in welcher Liga) spielberechtigt waren und erst nach dem letzten Feldhockeyspiel seines damaligen Vereins im Vorjahr ins Ausland gewechselt ist.

Beispiel: Ein Spieler war seit dem 1. August 2019 für Verein A spielberechtigt. Nach dem letzten Meisterschaftsspiel im Feldhockey am 20. Oktober 2019 wechselt er zu einem ausländischen Verein und nimmt für ihn an Meisterschaftsspielen im Feldhockey bis einschließlich März 2020 teil. Dieser Spieler kann zum 1. April 2020 zum Verein B in die 2. Bundesliga wechseln. In der 1. Bundesliga (Feld) könnte er allerdings nur für Verein A und für keinen anderen Verein spielen.

Hat der Spieler bereits seit August 2019 im Ausland an Meisterschaftsspielen im Feldhockey teilgenommen, scheidet ein Wechsel in die Bundesligen zum 1. April aus.

## **IV. Besonderheiten in Spielklassen unterhalb der Bundesligen sowie in der Jugendaltersklasse**

In den Regionalligen und in den tieferen Spielklassen kann ein Vereinswechsel auch noch innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag vollzogen werden. Stellt ein Verein für einen Spieler einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung **vor Ablauf des Monats, in dem der Stichtag liegt (also bis zum 30. April, 31. August bzw. 30. November)**, erteilt die zuständige Passstelle für diesen Spieler eine Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragsingang folgenden Tag erteilt, nicht jedoch vor Ablauf von 60 Tagen (Sperrfrist) nach dem Meisterschaftsspiel, in dem er zuletzt eingesetzt worden ist.

Beispiel: Ein Spieler hat sein letztes Meisterschaftsspiel am 13. Oktober für seinen alten Verein A absolviert. Am 27. November beantragt Verein B für diesen Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung. Die Passstelle erteilt – unter Berücksichtigung der Sperrfrist von 60 Tagen – für Verein B eine Spielberechtigung ab dem 13. Dezember. Verein B muss beachten, dass

diese Spielberechtigung vorerst (bis zum nächsten Stichtag am 1. April) nicht für Spiele seiner Bundesligamannschaft gilt (vgl. gesonderte Erläuterung „Spielberechtigung und Elektronischer Spielberichtsbogen“).

Eine Spielberechtigung kann auch im Fall eines Vereinswechsels unabhängig von einem Stichtag erteilt werden, wenn der Spieler **länger als zwölf Monate** weder an einem Meisterschaftsspiel noch an einem Spiel eines nationalen Verbands oder seiner Untergliederungen noch an einem Spiel im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH teilgenommen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob er für seinen alten Verein in den letzten zwölf Monaten noch eine Spielberechtigung hatte oder nicht.

Beispiel: Ein Spieler hat sein letztes Meisterschaftsspiel für seinen alten Verein A am 13. Januar 2019 absolviert. Beantragt nun Verein B am 4. Februar 2020 eine Spielberechtigung für diesen Spieler, kann diese mit Wirkung für den 5. Februar 2020 erteilt werden. Verein B muss beachten, dass diese Spielberechtigung vorerst (bis zum nächsten Stichtag am 1. April) nicht für Spiele seiner Bundesligamannschaft gilt (vgl. gesonderte Erläuterung „Spielberechtigung und Elektronischer Spielberichtsbogen“).

Nach Ablauf der Wechselfristen kann ein Wechsel in die Spielklassen unterhalb der Bundesligen noch beantragt werden bis zum:

Altersklasse, der der Spieler angehört	30. April	31. August	30. November	Jederzeit, wenn seit dem letzten Spiel 12 Monate verstrichen sind.
Erwachsene spielberechtigt ab:	ja Folgetag, frühestens jedoch 60 Tage nach letztem Spiel	ja Folgetag, frühestens jedoch 60 Tage nach letztem Spiel	ja Folgetag, frühestens jedoch 60 Tage nach letztem Spiel	ja Folgetag
Jugend spielberechtigt ab:	ja Folgetag, frühestens jedoch 60 Tage nach letztem Spiel	nein	ja Folgetag, frühestens jedoch 60 Tage nach letztem Spiel	ja Folgetag

Auch wenn ein **Spieler der Jugend A** in seinem neuen Verein im Herrenbereich eingesetzt werden soll, kann er nicht zum 1. August regulär wechseln. Dies gilt selbst dann, wenn der aufnahmewillige Verein gar keine Jugend A-Mannschaft gemeldet hat und erklärt, den (jugendlichen) Spieler allein im Erwachsenenbereich einzusetzen.

Eine weitere Besonderheit besteht, wenn ein Verein aus dem DHB ausscheidet oder er eine Mannschaft **nach der Wechselfrist aus dem Spielbetrieb zurückzieht**, so dass betroffene Spieler keine Spielmöglichkeit mehr haben, entscheidet der zuständige Landeshockeyverband, dem der Verein angehört hat, ob die Spieler des Vereins zu einem früheren Zeitpunkt als den in Absatz 1 genannten Stichtagen für einen anderen Verein spielberechtigt sind.

## V. Wechsel außerhalb der Fristen in allen Ligen

Wechsel außerhalb der oben genannten Fristen sind nur über eine Härtefallregelung möglich. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Spieler nach den in Absatz 1 und 2 genannten Stichtagen ein **Studienplatz** zugewiesen worden ist oder wenn der Spieler einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und ansonsten **für einen 60 Tage übersteigenden Zeitraum ab Antragstellung** an keinem Meisterschaftsspiel der laufenden Saison mehr teilnehmen könnte. In der Erwachsenenaltersklasse werden diese Voraussetzungen in der Regel nicht vorliegen, weil die Zeiträume zwischen den jeweiligen Stichtagen überschaubar sind. Besonderheiten bestehen für die 1. Bundesliga (Feld), weil hier reguläre Vereinswechsel zum 1. April grundsätzlich ausgeschlossen sind und ein erfolgreicher Härtefallantrag im Zeitraum August bis Oktober Voraussetzung dafür ist, dass ein Spieler auch im April an Meisterschaftsspielen der 1. Bundesliga (Feld) mitwirken kann (dazu III. a.).

Besondere Bedeutung erlangt die Möglichkeit eines Härtefallantrags in der Jugendaltersklasse, insbesondere aufgrund des langen Zeitraums zwischen dem 30. April (Ende der verlängerten Wechselfrist unter Beachtung der Sperrfrist von 60 Tagen) und dem 31. Oktober (Ende der Feldsaison). Vor allem bei einem Wohnortwechsel aufgrund Umzugs der Eltern kommt eine Erteilung der Spielberechtigung im Laufe der Saison über einen Härtefallantrag in Betracht. Entsprechendes gilt für Spieler der Jugendaltersklasse, die sich als Austauschschüler in Deutschland aufhalten oder von einem entsprechenden Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren; kehrt der Spieler in den Verein zurück, in dem er vor seinem Aufenthalt im Ausland zuletzt spielberechtigt war, kann die Spielberechtigung sogar mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt werden.

Über einen Härtefallantrag, der in Textform zu stellen ist und dem entsprechende Belege beigelegt werden müssen, entscheidet der Härtefallausschuss des DHB (erreichbar unter [steckelbruck@deutscher-hockey-bund.de](mailto:steckelbruck@deutscher-hockey-bund.de)), wenn der betroffene Spieler in den Bundesligen oder in einer Spielklasse eingesetzt werden soll, in der die Teilnahmeberechtigung für die Deutsche Meisterschaft einer Jugendaltersklasse erworben werden kann. Ansonsten ist der Härtefallausschuss des zuständigen Landesverbands zuständig.

## **Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen**

### **§ 13 Meisterschaftsspiele – Turniere**

- (1) Meisterschaftsspiele sind die Spiele der in § 15 Abs. 1 genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, die Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) sowie in den Verbänden die Spiele der Jugendaltersklassen um die Verbandsmeisterschaften. (...)
- (4) <sup>1</sup>Als Meisterschaftsspiele gelten auch Spiele eines ausländischen Vereins oder Verbands, die periodisch wiederkehrend im Rahmen eines geregelten Spielsystems unter der Leitung des nationalen Verbands oder einer seiner Untergliederungen stattfinden und der Ermittlung eines Meisters, eines Aufstiegers, eines Absteigers oder der Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb dienen. <sup>2</sup>Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1. <sup>3</sup>Der Vorstand des DHB kann auf einen in Textform gehaltenen Antrag eines Vereins anerkennen, dass bestimmte Spiele eines ausländischen Vereins oder Verbands, an denen ein Spieler dieses Vereins teilgenommen hat oder teilnehmen will, nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1 gelten; diese Anerkennung ist unanfechtbar. <sup>4</sup>Der Antrag ist unzulässig, wenn der Spieler nach Teilnahme an einem Spiel eines ausländischen Vereins oder Verbands bereits an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von Absatz 1 teilgenommen hat.

### **§ 19 Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Ein Verein muss die Erteilung einer Spielberechtigung online über das auf [www.hockey.de](http://www.hockey.de) zur Verfügung stehende Portal Passwesen bei der Passstelle des LHV, dem der Verein angehört, beantragen. <sup>2</sup>Ein Verein darf nur für ihm als Mitglied angehörende Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung beantragen. <sup>3</sup>Mit der Antragstellung bestätigt der Verein, dass der Spieler Mitglied des Vereins ist, von der Antragstellung Kenntnis hat und mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten in der Zentralen Passdatei des DHB einverstanden ist.
- (1) <sup>1</sup>Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) den antragstellenden Verein,
  - b) Art des Antrags (Neuantrag, Vereinswechsel, Erwachsener, Jugend),
  - c) den Vornamen und den Familiennamen des Spielers,
  - d) das Geburtsdatum des Spielers,
  - e) das Geschlecht des Spielers,



- f) den FIH-Verband des Spielers im Sinne von Anhang A1. zu den FIH Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events,
- g) im Fall eines Vereinswechsels (§ 21) den Verein, für den der Spieler vor der Antragstellung zuletzt an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat,
- h) im Fall eines Vereinswechsels (§ 21) das Datum des letzten Meisterschaftsspiels für den alten Verein, wenn dieses Datum für die Erteilung der Spielberechtigung von Bedeutung ist,
- i) gegebenenfalls die Dauer einer noch nicht abgelaufenen Spielsperre (§ 23a).

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist ein Lichtbild des Spielers, das nicht älter als sechs Monate sein soll, hochzuladen.

- (2) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler beantragt, der zuletzt an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat, muss der zuständigen Passstelle eine Erklärung des betreffenden ausländischen Verbands über das Datum des letzten Meisterschaftsspiels übermittelt werden, in dem der Spieler eingesetzt worden ist, wenn dieses Datum für die Erteilung der Spielberechtigung von Bedeutung ist.
- (3) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler beantragt, der einem ausländischen FIH-Verband im Sinne von Anhang A1. zu den FIH Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events angehört oder sich für diesen entschieden hat, muss der Passstelle ein No-Objection-Certificate des ausländischen FIH-Verbands im Sinne von Artikel 2.4. der FIH Regulations on Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events übermittelt werden.
- (5) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Jugendlichen beantragt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an Meisterschaftsspielen der Erwachsenenaltersklasse teilnehmen soll, muss der Passstelle die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und des Vereinsjugendwarts sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes übermittelt werden.
- (6) Ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung liegt bei der zuständigen Passstelle erst dann vor, wenn der Antrag gemäß Absatz 2 vollständig gestellt ist und gegebenenfalls alle gemäß Absatz 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (7) Für Spieler der Jugendaltersklassen muss mit dem Ablauf des ersten Spieljahres der Altersklasse der Knaben A (U14) oder der Mädchen A (U14) ein neues Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll, hochgeladen werden, wenn die Spielberechtigung nicht nach dem 1. Januar des vorausgegangenen Jahres erteilt wurde (siehe Erläuterung zu § 19 Abs. 7).

## **§ 20 Erteilung der Spielberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Liegt der zuständigen Passstelle ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor, ist der Spieler bei Neuanträgen mit Wirkung für

den auf den Antragseingang folgenden Tag, bei Vereinswechseln mit Wirkung für den nächsten Stichtag, bei Vereinswechseln nach einem Stichtag mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag, nicht jedoch vor Ablauf der 60-Tage-Sperrfrist, spielberechtigt; § 21 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Wird die Spielberechtigung aufgrund einer Entscheidung des HA gemäß § 21 Abs. 7 erteilt, ist der Spieler ab dem in der Entscheidung festgelegten Zeitpunkt spielberechtigt. <sup>3</sup>Die Spielberechtigung ist in der Gültigkeitsdauer nicht befristet.

- (2) <sup>1</sup>Jugendliche sind für die Jugendaltersklasse, der sie angehören, und für die nächsthöhere Jugendaltersklasse spielberechtigt. <sup>2</sup>Jugendliche, die der Altersklasse der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A (U18) angehören, sind zusätzlich für die Erwachsenenaltersklasse spielberechtigt, wenn sie gemäß § 19 Abs. 5 auch eine Spielberechtigung für die Erwachsenenaltersklasse besitzen.
- (3) Die zuständige Passstelle erfasst die Spielberechtigung in der Zentralen Passdatei des DHB mit folgenden Daten:
  - a) dem LHV, der die Spielberechtigung erteilt hat,
  - b) der Art des Passes (Erwachsene/Jugend),
  - c) dem Datum der Bearbeitung,
  - d) dem Verein, für den der Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf,
  - e) dem Vornamen und dem Familiennamen des Spielers,
  - f) dem Geburtsdatum des Spielers,
  - g) dem Geschlecht des Spielers,
  - h) den FIH-Verband des Spielers im Sinne von Anhang A1. zu den FIH Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events,
  - i) dem Tag, von dem an der Spieler für den antragstellenden Verein an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf,
  - j) dem Lichtbild des Spielers,
  - k) der automatisch vergebenen Nummer der Spielberechtigung.
- (4) Jeder Spieler darf nur für einen Verein spielberechtigt sein.
- (5) <sup>1</sup>Eine Spielberechtigung, die nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt hätte erteilt werden dürfen, ist gültig, sofern sie nicht auf bewusst fehlerhaften Angaben des beantragenden Vereins oder des Spielers beruht. <sup>2</sup>In diesem Fall muss sie vom zuständigen LHV unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn nicht zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Erteilung der Spielberechtigung vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Die Spielberechtigung erlischt, wenn der Spieler gemäß § 23a Abs. 2 die Spielberechtigung verliert. <sup>2</sup>Der Verein, auf dessen Antrag die Spielberechtigung erteilt worden ist, muss den zuständigen LHV über das Datum informie-

ren, an dem der Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

- (7) <sup>1</sup>Die unterlassene Erneuerung des Lichtbilds gemäß § 19 Abs. 7 berührt nicht die Spielberechtigung. <sup>2</sup>Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

## **§ 21 Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel**

- (1) Bei einem Vereinswechsel wird einem Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, zum 1. April, 1. August oder 1. November, einem Spieler, der einer Jugendaltersklasse angehört, zum 1. April oder 1. November die Spielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor Beginn des entsprechenden Stichtags bei dem zuständigen LHV eingegangen ist.
- (2) <sup>1</sup>Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung an dem Tag, der gemäß Absatz 1 für die Altersklasse des Spielers als Stichtag gilt, oder später beantragt, muss sie für die laufende Saison erteilt werden, wenn der Antrag vor Ablauf des Monats, in dem der Stichtag liegt (also bis zum 30. April, 31. August bzw. 30. November), bei dem zuständigen LHV eingegangen ist. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt, nicht jedoch vor Ablauf von 60 Tagen (Sperrfrist) nach dem Meisterschaftsspiel, in dem er zuletzt eingesetzt worden ist. <sup>3</sup>Eine nach Satz 1 und 2 erteilte Spielberechtigung berechtigt erst zum nächsten Stichtag gemäß Absatz 1 zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen einer Bundesliga.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung beantragt, wird sie mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt, wenn der Spieler zu diesem Zeitpunkt länger als zwölf Monate weder an einem Meisterschaftsspiel noch an einem Spiel eines nationalen Verbands oder seiner Untergliederungen noch an einem Spiel im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH teilgenommen hat. <sup>2</sup>Eine nach Satz 1 erteilte Spielberechtigung berechtigt erst zum nächsten Stichtag gemäß Absatz 1 zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen einer Bundesliga.
- (4) <sup>1</sup>Für die Meisterschaftsspiele einer Bundesliga (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, ist ein Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, für einen Verein nicht spielberechtigt, wenn er nach dem 1. Januar dieses Jahres an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn er in der laufenden Feldhockeysaison für einen Verein im Bereich des DHB spielberechtigt oder gesperrt war und vor dem letzten Meisterschaftsspiel im Feldhockey, das eine Mannschaft, für die er spielberechtigt oder gesperrt war, im Vorjahr ausgetragen hat, nicht

an Meisterschaftsspielen eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen hat.

- (4) <sup>1</sup>Für Meisterschaftsspiele der 1. Bundesliga (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, ist ein Spieler für einen Verein nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins spielberechtigt oder gesperrt war, die dieser in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr ausgetragen hat, wenn die Spielberechtigung in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr gemäß § 20 Abs. 1 erteilt worden ist, ohne dass ein Vereinswechsel vorgelegen hat, oder wenn die Spielberechtigung aufgrund einer Härtefallentscheidung gemäß § 21 Abs. 7 Buchst. b Satz 2 erteilt worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für einen Spieler, der nach dem 1. April des Vorjahres noch der Altersklasse der Weiblichen bzw. Männlichen Jugend A (U18) angehört hat.
- (5) <sup>1</sup>Keht ein Spieler nach vorübergehendem Aufenthalt im Ausland zu seinem Stammverein im DHB zurück, so erhält er auf Antrag unabhängig von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 bis 5 zum 1. April die Spielberechtigung für Spiele einer Bundesliga. <sup>2</sup>Als Stammverein gilt nur der Verein, für den der Spieler zuletzt und in den beiden vorhergehenden Spieljahren vor der laufenden Saison im Feldhockey ohne Unterbrechung spielberechtigt oder gesperrt war und für den er in den beiden vorhergehenden Spieljahren in jeder Feldhockeysaison an mindestens vier Meisterschaftsspielen teilgenommen hat. <sup>3</sup>Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen für einen anderen Verein während der Hallenhockeysaison ist ohne Belang.
- (7) a) <sup>1</sup>Führen die Regelungen gemäß Absatz 1 und 2 für einen Spieler zu einer besonderen Härte, kann für ihn auf Antrag eines Vereins eine abweichende Regelung getroffen werden; der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt der eine besondere Härte begründenden Umstände gestellt werden. <sup>2</sup>Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Spieler nach den in Absatz 1 und 2 genannten Stichtagen ein Studienplatz zugewiesen worden ist oder wenn der Spieler einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und ansonsten für einen 60 Tage übersteigenden Zeitraum ab Antragstellung an keinem Meisterschaftsspiel der laufenden Saison mehr teilnehmen könnte. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Spieler der Jugendaltersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f, die sich als Austauschschüler in Deutschland aufhalten oder von einem entsprechenden Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren; kehrt der Spieler in den Verein zurück, in dem er vor seinem Aufenthalt im Ausland zuletzt spielberechtigt war, kann die Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt werden.
- b) <sup>1</sup>Hat ein Spieler, der einer Erwachsenenaltersklasse angehört, nach dem 1. April an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen, ist ein Vereinswechsel wegen einer besonderen Härte in der laufenden Feldhockeysaison ausgeschlossen. <sup>2</sup>Härtefallanträge mit

dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb der Spielklasse nach dem ersten Meisterschaftsspiel des beantragenden Vereins sind unzulässig, es sei denn, der Vereinswechsel beruht darauf, dass dem Spieler erst nach dem 1. August ein Studienplatz zugewiesen worden ist oder wenn der Spieler einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und noch an keinem Meisterschaftsspiel für einen anderen Verein teilgenommen hat. <sup>3</sup>Härtefallanträge mit dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb dieser Spielklasse zum 1. April oder zu einem späteren Zeitpunkt sind stets ausgeschlossen.

- c) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet der HA, der für die höchste Spielklasse zuständig ist, in der der beantragende Verein den Spieler einsetzen will. <sup>2</sup>Will der beantragende Verein einen Spieler in einer Spielklasse einsetzen, in der die Teilnahmeberechtigung für die Deutsche Meisterschaft einer Jugendaltersklasse erworben werden kann, ist dies der HA des DHB. <sup>3</sup>Soll der Spieler später in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ist ein erneuter Antrag bei dem für diese Spielklasse zuständigen HA erforderlich. <sup>4</sup>Bei Spielern der Altersklasse der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A (U 18), die auch für die Erwachsenenaltersklasse spielberechtigt sein sollen, entscheidet der HA des DHB, wenn er entweder gemäß Satz 1 oder gemäß Satz 2 zuständig ist. <sup>5</sup>Der Antrag muss in Textform beim zuständigen HA gestellt werden, das Vorliegen der besonderen Härte muss begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. <sup>6</sup>Der HA setzt die für die Ausstellung der Spielberechtigung zuständige Passstelle unverzüglich in Kenntnis (siehe auch Erläuterung zu § 21 Abs. 7).
- (8) Scheidet ein Verein aus dem DHB aus oder zieht er eine Mannschaft nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen aus dem Spielbetrieb zurück, so dass ein Spieler keine Spielmöglichkeit mehr hat, entscheidet der LHV, dem der Verein angehört hat, ob dem Spieler zu einem früheren Zeitpunkt als den in Absatz 1 genannten Stichtagen für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erteilt wird.

### **§ 23a Verlust und Einschränkung der Spielberechtigung**

- (1) Beantragt ein Verein die Löschung der Spielberechtigung eines Spielers online über das auf [www.hockey.de](http://www.hockey.de) zur Verfügung stehende Portal Passwesen bei der Passstelle des LHV, ist der Spieler mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag nicht mehr spielberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teil, so gilt dieses als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 oder gemäß den Bestimmungen der Verbände

angesetzten ersten Spieltag der höchsten Spielklasse, in der eine Mannschaft seines Vereins spielt, an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Juli für den Verein spielberechtigt oder gesperrt war. <sup>3</sup>Satz 1 gilt ferner nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 oder gemäß den Bestimmungen der Verbände angesetzten ersten Spieltag der höchsten Spielklasse, in der eine Mannschaft seines Vereins spielt, an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Oktober für den Verein spielberechtigt oder gesperrt war. (...)

### **Erläuterung zu § 21 Abs. 7 SPO DHB: Härtefälle bei Vereinswechseln**

Im Einzelfall zu prüfende Umstände sollen mit dem Begriff „besondere Härte“ erfasst werden, der den Ausnahmecharakter der Regelung kennzeichnet und rechtlich hohe Anforderungen stellt.

Diese Regelung soll verhindern, dass ein Spieler einen erheblichen Nachteil hinnehmen muss, weil er aufgrund seiner besonderen Lebensumstände nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 SPO DHB für einen 60 Tage übersteigenden Zeitraum ab Antragstellung nicht an Meisterschaftsspielen teilnehmen kann.

Diese Regelung soll nicht das Ziel haben, dass sich Vereine durch gute Spieler verstärken; allein die besondere Härte für den jeweiligen Spieler ist zu berücksichtigen; hierbei sind auch die leistungssportliche Entwicklung des Spielers und seine Förderung zu würdigen.

Besondere Härten können z.B. dadurch entstanden sein, dass:

- ein Studienplatz nach einem Stichtag zugewiesen worden ist,
- ein Praktikums-/Ausbildungs-/Arbeitsplatz nach einem Stichtag angetreten wurde,
- ein Spieler von einem Studien-/Bildungsaufenthalt im Ausland zurückkehrt,
- ein Dienortwechsel nach einem Stichtag eingetreten ist.

Bei der Beurteilung eines erheblichen Nachteils ist die in § 21 Abs. 2 Satz 2 genannte Sperrfrist von 60 Tagen zu berücksichtigen.

Hat ein Verein schuldhaft die rechtzeitige Beantragung der Spielberechtigung versäumt, begründet dies für den betroffenen Spieler keine besondere Härte.

Der Antrag an den HA muss in Textform erfolgen, das Vorliegen der besonderen Härte für den Spieler muss begründet und durch die erforderlichen Belege nachgewiesen werden.